

Premier Concours "Gillet-Brez" 1920

Autor(en): **Stauffer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Premier Concours „Gillet-Brez“ 1920.

Die Geschichte der modernen Wettbewerbe ist ein Kapitel für sich: eine Skandalchronik, eine Enzyklopädie der Intrigue, ein Lexikon der Urteils- und Verständnislosigkeit, an dessen Ausbau immer noch tapfer weiter gearbeitet wird.

Einen, wenn auch durchaus harmlosen Beitrag bildet der Premier Concours «Gillet-Brez» 1920.

Liest man die Bedingungen und gelangt zu Art. 8, so stutzt man, und liest ein zweites Mal; da heisst es: die Entwürfe müssten von «grandeur d'exécution» sein. Es handelt sich um ein Relief von 3 m Länge und 1.50 m Höhe. Und einen solchen Riesenklumpen soll ein Bildhauer herstellen für einen Wettbewerb, bei dem ganze 2000 Fr. zur Verfügung stehen! Es ist auch kein besonderes Zeichen des Vertrauens den Bildhauern gegenüber, die in der Jury sitzen, wenn man glaubt, sie seien nicht imstande, die endgültige Wirkung einer Plastik nach einer vielfachen Verkleinerung einigermaßen zu beurteilen. Ein den Bedingungen beigelegter Zettel, der halbe Ausführungsgrösse verlangt, mildert die Sinnlosigkeit, ohne sie aber aufzuheben.

Ebenso fehlt bei Art. 9 die Angabe der Tiefe der Nische; auch halten es die Herren Veranstalter durchaus für unnötig, Auswärtigen einen Plan des Turmes und des Platzes beizulegen: und schnell zur Orientierung nach Genf hinunterzurutschen ist für Ostschweizer Bildhauer gar nicht so sehr leicht.

Ganz toll aber ist die Idee, der Künstler solle neben dem grossen Relief noch ein Aquarell oder eine Zeichnung seiner Plastik abliefern, aber beileibe keine Photographie. Die so erhaltenen «Kunstwerke» sollen dann in einer Archivmappe gesammelt werden.

Dass ferner die Veranstalter keine Garantie übernehmen gegen Beschädigung der eingesandten Werke, und die Preissumme wohl verteilt werden *kann*, aber nicht *muss*, wirkt direkt unfair und macht die ganze Angelegenheit um nichts sympathischer.

Allen ernsthaften Künstlern aber möchten wir dringend nahelegen, im Falle einer Anfrage um Jurytätigkeit sich erst über die Bedingungen zu orientieren, — nicht dass sie, wie im vorliegenden Fall, dazu kommen, Kunst- und künstlerfeindliche Bedingungen mit ihrem Namen decken zu müssen. Dann lieber Hände weg.

Stauffer.